

Stadt Weinstadt

**Bebauungsplan
und Örtliche Bauvorschriften**

„SCHÖNBÜHL – 1. ÄNDERUNG“

Vorentwurf vom 14.08.2020

TEXTTEIL

Inhaltsverzeichnis

- 1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans
- 2 Rechtsgrundlage der Örtlichen Bauvorschriften
- 3 Anhang zum Bebauungsplan
- 4 Anlagen des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften
- 5 Geltungsbereich
- A Planungsrechtliche Festsetzungen
- B Örtliche Bauvorschriften
- C Hinweise
- D Verfahrensvermerke
- E Anhang

1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

2 Rechtsgrundlage der Örtlichen Bauvorschriften

- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) geändert worden ist.

3 Anhang zum Bebauungsplan

- Pflanzliste

4 Anlagen des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften

- Begründung mit Umweltbericht (*Umweltbericht folgt*)
- Scoping-Papier im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan 'Schönbühl 1. Änderung', Friedemann Planungsgruppe LandschaftsArchitektur+Ökologie, Ostfildern, 14.08.2020
- Endl, Peter, Faunistische Sonderuntersuchung (Vögel, Fledermäuse, Reptilien) zum Bebauungsplan „Saffrichhof“, Filderstadt, 23.02.2016
- Endl, Peter, Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse zum Bebauungsplan „Saffrichhof“, Filderstadt, 24.02.2016
- Endl, Peter, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) zum Bebauungsplan „Saffrichhof 1- Änderung“, Filderstadt, 24.02.2016

5 Geltungsbereich

Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan.

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften treten außer Kraft.

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

A1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)

Entsprechend Planeinschrieb – Nutzungsschablone sind festgesetzt:

A1.1 WR – Reines Wohngebiet

(§ 3 BauNVO)

Zulässig sind (§ 3 Abs. 2 BauNVO):

- Wohngebäude,
- Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.

Nicht zulässig im Sinne des § 1 Abs. 6 BauNVO sind:

- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle gesundheitliche und sportliche Zwecke.

A2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

Entsprechend Planeinschrieb-Nutzungsschablone sind festgesetzt:

- Obergrenze der Grundflächenzahl,
- Zahl der Vollgeschosse,
- Höhe der baulichen Anlagen.

A2.1 Grundflächenzahl

Gemäß Planeinschrieb-Nutzungsschablone ist die Grundflächenzahl als maximal zulässige Grundflächenzahl festgesetzt.

A2.2 Zahl der Vollgeschosse

Gemäß Planeinschrieb-Nutzungsschablone ist die Zahl der Vollgeschosse als maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.

A2.3 Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlage bemisst sich nach der **maximalen Gebäudehöhe (GH max.)** in Verbindung mit der **Bezugshöhe (BZH)** entsprechend den Planeinschrieben.

Die **maximale Gebäudehöhe (GH max.)** wird an der **Oberkante Attika** in Verbindung mit der **Bezugshöhe (BZH)** gemessen.

Die Bezugshöhe (**BZH**) ist im zeichnerischen Teil in Meter ü. NN festgesetzt.

A3 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

E: offene Bauweise: zulässig sind nur Einzelhäuser.

A4 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch Baugrenzen festgesetzt.

A4.1 Nebenanlagen

Im Plangebiet sind Gebäude als Nebenanlage außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur bis 25 m³ umbauter Raum zulässig und je Baugrundstück zahlenmäßig auf 1 beschränkt.

Ausgenommen hiervon sind Mülleinhausungen und überdachte Fahrradabstellplätze.

A5 Stellplätze, Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und offene Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und an den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.

Offene Stellplätze können auch außerhalb der genannten Flächen zugelassen werden (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

Hinweis: Überdachte Stellplätze (Carports) sind entsprechend LBO als Garagen zu behandeln.

A6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Entsprechend Planeinschrieb – Nutzungsschablone ist die Zahl der Wohneinheiten (WE) je Wohngebäude innerhalb des Bebauungsplangebietes auf max. 2 WE je Wohngebäude festgesetzt.

A7 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Öffentlichen Verkehrsflächen sind im zeichnerischen Teil festgesetzt.

A8 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

A8.1 FNL – Renaturierung

Die im zeichnerischen Teil mit „FNL1 – Renaturierung“ gekennzeichneten Fläche ist wieder in einen naturnahen Zustand zu versetzen.

Konkretisierung folgt zum Entwurf.

A8.2 Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser / Dachdeckung

Das Regenwasser der Dachflächen ist auf dem Grundstück zu sammeln und in den Regenwasserkanal abzuleiten.

Dacheindeckungen aus Zink, Blei, Kupfer und anderen Materialien, bei denen durch Auswaschungen Schadstoffe in den Untergrund gelangen können, sind nicht zulässig.

A8.3 Oberflächenbelag Erschließungswege/Stellplätze

Der Oberflächenbelag privater Erschließungswege und Stellplätze ist mit wasser-durchlässigen Belägen wie offenfugiges Pflaster, Rasenpflaster, Rasengittersteinen oder Schotterrasen o.ä. herzustellen.

A8.4 Außenbeleuchtung

Für die gesamte Außenbeleuchtung des Plangebietes sind nur insektenfreundliche Lampengehäuse und Leuchtmittel, wie z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen oder LED-Lampen zulässig.

A8.5 CEF 1: Anbringen von Nistkästen

Im Plangebiet sind je verlorenem Brutplatz drei (3) Nistkästen für Vogelarten im Umfeld des Vorhabens anzubringen.

Konkretisierung folgt zum Entwurf.

A8.6 Vermeidungsmaßnahme V1: Schutz der Baumbestände

Die nicht vorhabenbedingt in Anspruch genommenen und noch vorhandenen Baumbestände sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen.

A8.7 Vermeidungsmaßnahme V2: Rodung von Gehölzen

Die Rodung von Gehölzen ist nur im Zeitraum von 01. Oktober bis einschließlich 28./29. Februar zulässig.

A8.8 Vermeidungsmaßnahme V3: Bauzeitenregelung

Die Sanierung bzw. der Abbruch von bestehenden baulichen Anlagen ist nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis einschließlich 28./29. Februar zulässig.

A9 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Das eingetragene Leitungsrecht ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Leitungsträger und der Stadt Weinstadt zu belasten.

A10 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

A10.1 Pflanzbindung

pb 1 Pflanzbindung – Einzelbäume

Gemäß Einschrieb im zeichnerischen Teil (*folgt nach Vermessung*) sind die gekennzeichneten Einzelbäume dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Während der Durchführung von Erd- und Bauarbeiten im Umgriff der zu erhaltenden Baumbestände sind diese einschließlich ihres Wurzelraumes entsprechend den Qualitätsnormen zu sichern. Abgängige Bäume sind durch Neupflanzungen *gem. Pflanzliste im Anhang* / gleichwertig zu ersetzen.

A10.2 Pflanzzwang

Die als Pflanzzwänge festgesetzten Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Zur Verwendung kommende Pflanzen und Materialien müssen den entsprechenden Qualitätsnormen (DIN Norm) entsprechen und fachgerecht eingebaut werden.

An den dargestellten Standorten sind entsprechend den nachfolgend aufgeführten Festsetzungen Pflanzungen vorzunehmen.

Pflanzzwang 1 (pz 1) – Ortsrandeingrünung

Der festgesetzte Bereich ist zu 80 % als Rasen- oder Staudenflächen und zu 20 % als Gehölzflächen anzulegen.

Pflanzzwang 2 (pz 2) –Dachbegrünung (im zeichnerischen Teil nicht verortet)

Die Flachdächer der Hauptgebäude sind mit einem Mindestaufbau von mindestens 10 cm Pflanzsubstrat zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Dächer von Garagen sind ebenfalls zu begrünen.

Pflanzzwang 3 (pz 3) – Begrünung der privaten Grundstücksfläche (im zeichnerischen Teil nicht verortet)

Die nicht überbauten und nicht Erschließungszwecken dienenden privaten Grundstücksflächen sind gärtnerisch bzw. gemäß Vorgaben der planungsrechtlichen Festsetzungen (Pflanzzwang) und der in den Hinweisen dargestellten Artenverwendungsliste anzulegen und dauerhaft als flächig begrünte Vegetationsfläche zu unterhalten. Die Anlage von Schottergärten (schotterüberdeckte Flächen, deren bepflanzter Anteil weniger als 90% beträgt) ist unzulässig. Die begrünte Vegetationsfläche muss mindestens 50 % der privaten Grundstücksflächen betragen.

Pro 200 m² nicht überbauter Grundstücksfläche ist ein standortgerechter Laub- oder Obstbaum gemäß Pflanzliste im Anhang zu pflanzen, pro Grundstück jedoch jeweils mindestens ein Baum. Pflanzgebote Einzelbäume sowie bestehende Bäume werden angerechnet.

Der Stammumfang zum Zeitpunkt der Pflanzung hat mindestens 12 cm zu betragen (gemessen in 1,00 m Höhe).

A11 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers

(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Angrenzend an die öffentliche Verkehrsfläche sind auf den privaten Grundstücken die zur Herstellung des Straßenkörpers und zur Herstellung der Versorgungseinrichtungen erforderlichen Böschungen, Abgrabungen, Stützmauern und Straßenunterbauten bis maximal 2,00 m Tiefe festgesetzt.

Bei einem baulichen Eingriff in die Flächen, in denen zur Herstellung des Straßenkörpers erforderliche Böschungen, Abgrabungen, Stützmauern und Straßenunterbauten zulässig sind, ist die Statik bzw. Stabilität der öffentlichen Verkehrsflächen langfristig zu sichern.

Konkretisierung folgt zum Entwurf.

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 74 Abs. 7 LBO)

B1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

B1.1 Dachform/-neigung

Zulässig sind Dachformen und Dachneigungen entsprechend Planeinschrieb.

Ausgenommen hiervon sind untergeordnete Bauteile und untergeordnete Dächer wie Vordächer.

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind zulässig, sofern die Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen Ziff. A2.3 eingehalten werden.

B1.2 Dachdeckung

Dächer von Hauptgebäuden und Garagen sind zu begrünen. Verweis auf Dachbegrünung siehe A10.2, pz 2.

B2 Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen und Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

B2.1 Einfriedungen

Grundstückseinfriedungen gegenüber öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen sind als Hecken- und Strauchpflanzungen herzustellen. Drahtzäune sind zulässig, sofern diese in eine Hecke integriert sind. Die Hecken sind zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.

B2.2 Stützmauern

Stützmauern sind zulässig. Ist die Stützmauer höher als 1,50 m, ist diese in der Höhe zu teilen und die obere Hälfte um mindestens 0,50 m zurück zu setzen, die dadurch entstehende Stufe ist zu begrünen.

Stützmauern sind aus Naturstein oder Sandstein zu erstellen, entweder in Gabionen oder als Blocksteinsatz.

B3 Stellplatzverpflichtung

(§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Abweichend von § 37 Abs. 1 LBO gilt folgende Stellplatzverpflichtung:

Für Wohnungen mit einer Wohnfläche über 50 m² sind 1,5 Stellplätze nachzuweisen. Für Wohnungen mit weniger als 50 m² Wohnfläche ist 1 Stellplatz herzustellen. Für diese Stellplätze gilt im Übrigen § 37 LBO entsprechend.

Für Gebäude mit einer Wohnung sind grundsätzlich 2 Stellplätze nachzuweisen. Hierbei werden sogenannte „gefangene“ Stellplätze nicht angerechnet.

C HINWEISE

C1 Bodendenkmale

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart anzuzeigen. Archäologische Funde (Keramikreste, Metallteile, Knochen, Steinwerkzeuge etc.) oder Befunde (Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, Gräber etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

C2 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV, DIN 19731, DIN 18915) wird hingewiesen (§ 1a Abs. 1 BauGB und § 10 Nr. 3 LBO).

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Der Bodenaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet zur Geländegestaltung auf den Baugrundstücken selbst wieder einzubauen. Überschüssiger Bodenaushub ist zu vermeiden.

Des Weiteren wird auf das Merkblatt „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ des Landratsamts Rems-Murr-Kreis verwiesen. (Im Internet unter <https://www.rems-murr-kreis.de/bauen-umwelt-verkehr/umweltschutz/bodenschutz/...> zu finden)

C3 Nutzung solarer Strahlungsenergie

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind im Plangebiet allgemein zu empfehlen.

C4 Versorgungsleitungen, Verteileranlagen

Die Stadt Weinstadt ist gem. § 126 Abs. 1 BauGB berechtigt, auf Anliegergrundstücken Straßenbeleuchtungsmasten und gem. § 14 BauNVO ausnahmsweise Verteilerkästen und Fernmeldeanlagen zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.

D VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat	07.05.2020
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses § 2 Abs. 1 BauGB	13.05.2020
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB
Auslegungsbeschluss des Planentwurfes durch den Gemeinderat
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung..... § 3 Abs. 2 BauGB
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs § 3 Abs. 2 BauGB
Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB
Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO/BW
Satzungsbeschluss der Örtlichen Bauvorschriften § 74 Abs. 1 und 7 LBO i.V.m. § 4 GemO/BW
Hiermit wird bestätigt, dass dieser Textteil (Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften) dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats ent- spricht (Ausfertigung). Weinstadt, den
Thomas Deißler 1. Bürgermeister	
Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch ortsübliche Bekanntmachung § 10 Abs. 3 BauGB
Inkrafttreten der Örtlichen Bauvorschriften durch ortsübliche Bekanntmachung § 10 Abs. 3 BauGB

E ANHANG

Pflanzliste

Zur Anwendung sollen überwiegend die nachfolgend aufgeführten heimischen oder standortgerechten Gehölzarten kommen. Auf die Anpflanzung von Koniferen ist zu verzichten.

Pflanzengruppe	Botanischer Name	Deutscher Name	Höhe (m)	Ö1, Ö2, Ö3, pz2, pz3 und pz4	Straßenbäume pz1 und pz5	
Bäume	Acer campestre	Feld-Ahorn	10-15	x	x	
	Acer campestre 'Elsreijk'	Feld-Ahorn	6-12		x	
	Acer platanoides	Spitz-Ahorn	20-30	x	x	
	Acer platanoides 'Columnare'	Spitz-Ahorn	16-20		x	
	Acer platanoides 'Cleveland'	Spitz-Ahorn	10-15		x	
	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	20-30	x		
	Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	15-20	x		
	Betula pendula	Birke	20-30	x		
	Carpinus betulus	Hainbuche	15-20	x		
	Carpinus betulus 'Fastigiata'	Säulen-Hainbuche	15-20		x	
	Corylus colurna	Baum-Hasel	10-20		x	
	Fagus sylvatica	Rot-Buche	20-30	x		
	Populus termula	Zitterpappel	10-20	x		
	Prunus avium	Vogel-Kirsche	10-20	x		
	Prunus padus	Traubenkirsche	10-15	x		
	Prunus padus 'Schloss Tiefurt'	Traubenkirsche	9-12		x	
	Quercus petraea	Trauben-Eiche	20-30	x	x	
	Quercus robur *	Stiel-Eiche	20-30	x	x	
	Salix alba	Silberweide	20-25	x		
	Sorbus domestica	Speierling	10-15	x		
	Sorbus torminalis	Elsbeere	10-15	x		
	Tilia cordata	Winter-Linde	20-25	x		
	Tilia cordata 'Greenspire'	Stadt-Linde	15-20		x	
	Tilia cordata 'Rancho'	Kleinbl. Winter-Linde	8-12		x	
	Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	20-30	x		
	Tilia tomentosa 'Brabant'	Silber-Linde	20-25		x	
	Ulmus glabra	Berg-Ulme	20-30	x		
	Sträucher	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	2-5	x	
		Corylus avellana	Haselnuß	2-8	x	
		Crataegus laevigata	Zweigriffl. Weißdorn	2-5	x	
Crataegus monogyna		Eingrifflicher Weißdorn	2-5	x		
Euonymus europaeus *		Pfaffenhütchen	2-6	x		
Ligustrum vulgare		Liguster	1-5	x		
Lonicera xylosteum*		Rote Heckenkirsche	2-4	x		
Prunus spinosa		Schlehe	2-3	x		
Rhamnus catharticus		Kreuzdorn	2-4	x		
Rosa canina		Hunds-Rose	1-3	x		
Salix caprea		Sal-Weide	3-6	x		
Salix purpurea		Purpur-Weide	2-4	x		
Sambucus nigra		Schwarzer Holunder	2-7	x		
Sambucus racemosa		Trauben-Holunder	2-5	x		
Viburnum lantana		Wolliger Schneeball	3-5	x		
Viburnum opulus		Gemeiner Schneeball	3-5	x		

Quellen:

Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, LfU, Karlsruhe 2002 Straßenbaumliste der Gartenamtsleiter Stand 2012